

## ENERGIEPRODUKT 2024

### Produktionsenergie Photovoltaikanlagen

### SPVA24

Gültig: **ab 1. Januar 2024**

Grundlagen:

- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie
- Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung
- Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss Bundesamt für Energie (BFE)



## 1 Anwendung

Das Energieprodukt „Produktionsenergie Photovoltaikanlagen“ gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen.

Eigenverbrauch = Verbrauch am Ort der Produktion: Gemäss Art. 16 EnG liegt Eigenverbrauch vor, wenn Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern.

## 2 Preise für Produktionsenergie von Photovoltaikanlagen

SPVA24

Gültig ab 1. Januar 2024

Produktionsenergie		
Einheitspreis (durchgehend) Anlage <30 kVa	Rp./kWh	15.07
Einheitspreis (durchgehend) Anlage >30 kVa	Rp./kWh	15.07
Blindenergie	Rp./kVarh	4.20
EDM Internetzugriff sofern vom Kunden bestellt	Fr.	19.00

Die Rückvergütung entfällt, sobald ein Bundesbeitrag zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) ausbezahlt wird.

## 3 Netznutzung

Für die Produktion wird kein Netznutzungsentgelt ausbezahlt.

## 4 Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweis)

Mit den aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert nicht erworben. Es steht jedem Produzenten frei, diesen auf den freien Markt zu verkaufen. Der ökologische Mehrwert darf jedoch nicht mehrfach verkauft werden.

## 5 Anschluss und Einspeisung der Energie

Für den Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen der Elektrizitätsversorgung Diepoldsau (abgekürzt EVD) gilt Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Produktionsenergie in das Netz der EVD eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

## 6 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

Als Eigenverbrauchsgemeinschaft wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG bezeichnet. Es können sich auch mehrere Grundeigentümer oder mehrere Stockwerkeigentümer zum Eigenverbrauch zusammenschliessen. Daneben kann der (Grund-)Eigentümer einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, zu denen er in einem Miet- oder Pachtverhältnis steht.

Die EVG respektive die Grundeigentümer haften gegenüber der EVD solidarisch und benennen gegenüber der EVD einen rechtsverbindlichen Ansprechpartner.

Die Einrichtung des Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch ist durch den Grundeigentümer bei der EVD mindestens 3 Monate im Voraus anzumelden. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls 3 Monate.

## 7 Energiemessung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Gemäss EnG muss bei Anlagen ab 30 kVA eine Lastgangmessung mit Fernauslesung eingerichtet werden. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für die Rücklieferung verrechnet.

## 8 Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene.

## 9 Leistungserfassung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der EVD erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

Die EVD stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemenetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen geliefert. Ausserdem ist die EVD für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

## 10 Blindenergie

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor  $\cos\varphi$  muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie in kVarh}}{\text{Wirkenergie in kWh}} = \text{tg}\varphi = 0,426$$

Das heisst, die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Der  $\text{tg}\varphi$  wird auf der Monatsrechnung jeweils aufgeführt.

Die EVD behalten sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der EVD (180 bis 195 Hz) im Einvernehmen mit den EDV zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor  $\cos\varphi$  0,92) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

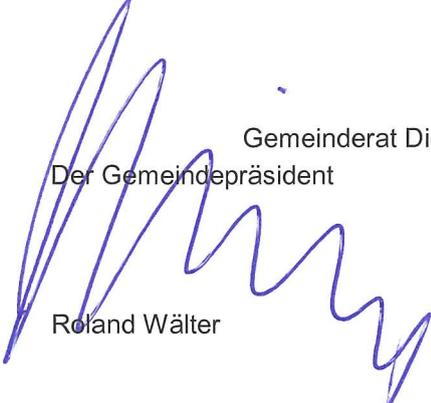
## 11 Inkrafttreten

**Das Energieprodukt 2024 Produktionsenergie Photovoltaikanlagen SPVA24 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.**

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behalten sich die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau das Recht vor, diese Preise anzupassen.

Diepoldsau, 23. August 2023

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident	Die Ratsschreiberin
	
Roland Wälter	Andrea Hanselmann